



Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Pfründ- und Spitalfonds Bad Säckingen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von §§ 79 und 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 31 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen als Stiftungsrat für den Pfründ- und Spitalfonds am 01.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 beschlossen:

I. § 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	163.000 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 141.000 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	22.000 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- 0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €

1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6) von 22.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	101.100 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 88.000 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-) des Ergebnishaushalts (Saldo 2.1 und 2.2) von	13.500 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 10.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	3.500 €

2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf
(Saldo aus 2.3 und 2.6) von **3.500 €**

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 0 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €

**2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des
Finanzhaushaltes (Summe 2.7 und 2.10) von 3.500 €**

§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf **0,00 €**

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf **0,00 €**

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **20.000 €**

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif, das Landratsamt Waldshut hat als Aufsichtsbehörde aufgrund von § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung am 15.12.2025 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit veröffentlicht; der Haushaltsplan liegt in der Zeit von Mittwoch, 07.01.2026 bis Donnerstag, 15.01.2026 zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Bad Säckingen – Stadtkämmerei (Zimmer 104) -, Rathausplatz 1, öffentlich aus.

Bad Säckingen, 20.12.2025

Alexander Guhl
Bürgermeister als Stiftungsratsvorsitzender